VERORDNUNG (EWG) Nr. 498/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Festlegung des Anfangskontingents, das die Portugiesische Republik 1986 bei der Einfuhr von Maisstärke aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anwenden kann

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 269 der Beitrittsakte kann die Portugiesische Republik während der ersten Stufe mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr von Maisstärke aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 in Form von Kontingenten beibehalten.

Absatz 2 Buchstabe b) des Artikels 269 der Beitrittsakte sieht vor, daß das 1986 geltende Anfangskontingent für jedes Erzeugnis auf 3 v. H. der durchschnittlichen portugiesischen Jahreserzeugung in den drei dem Beitritt voraufgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, oder — wenn dies zu einer höheren Menge führt — auf den Durchschnitt der portugiesischen Einfuhren in den drei dem Beitritt voraufgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, festgelegt wird.

Nach den derzeit vorliegenden Statistiken ist für die Festlegung des Anfangskontingents die portugiesische Erzeugung zugrunde zu legen.

Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 muß das geltende Kontingent dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Anfangskontingent, das die Portugiesische Republik aufgrund Artikel 269 der Beitrittsakte bei der Einfuhr von Maisstärke aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anwenden kann, wird auf 400 Tonnen festgesetzt.

Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 wird diese Menge um ein Sechstel gekürzt.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu der in Artikel 269 der Beitrittsakte genannten Kontingentsregelung werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.